

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft Aubach und Umgebung



- Beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 24. Mai 2000 als Rechtsgrundlage für die Gebühren vor Schreibungen.
- Änderungen infolge der Neufassung der Wasserleitungsordnung, beschlossen vom Ausschuss am 24. Juni 2004.
- **Änderung §6-6, beschlossen bei der Sitzung Nr. 186 vom 20.9.2023**

Für die Versorgung mit Trink und Nutzwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG) ist keine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet unter anderem Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt derzeit **2 000,- €** (Beschluss des Ausschusses am 19.1.2009, Protokollnummer 152) und erwirkt das Recht auf einen Jahreswasserverbrauch von 250 m³. (Beschluss des Ausschusses am 27.10.2012, Protokollnummer 161).
Bei einem zu erwartenden Mehrverbrauch ist eine weitere Anschlussgebühr in der Höhe von 2 000,- € zu entrichten. Bei einem zu erwarteten Großverbraucher von über 400 m³ Jahresverbrauch, ist eine gesonderte Genehmigung durch den Ausschuss notwendig! Auch bei einer späteren Erhöhung des Jahreswasserverbrauches über 250 m³, ist eine Ergänzungsanschlussgebühr in der

Höhe von 2 000,- € zu entrichten. Eine Ausnahme bilden Großfamilien mit mehr als 5 Personen.

- 3) Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschluss- und Hauszuleitung laut Wasserleitungsordnung §3 sind vom Anschlusswerber zu tragen. Auch Veränderungen des Leitungsnetzes im Interesse des Anschlusswerbers sind zur Gänze von ihm zu finanzieren.
- 4) Ist im Interesse der WG eine Erweiterung des Versorgungsleitungsnetzes notwendig, so wird diese Versorgungsleitung auf Kosten der WG gebaut. Von den betroffenen Anschlusswerbern wird gemäß §3 ein Baukostenanteil eingehoben.
- 5) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 6) Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 7) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, Betriebe etc., ist die WG berechtigt, in Anlehnung an bestehenden den Wasserverbrauch betreffenden Vergleichswerten eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.

§ 3

Baukostenbeitrag

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenanteil vom Anschlusswerber einzuheben. Dieser Betrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.
- 2) Bestehen für einen neuen Anschluss bereits Anschlussleitungen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenanteil vom Anschlusswerber einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der bereits geleisteten Aufwendungen und des Verbraucherpreisindex durch die WG festgelegt.
- 3) Reichen einem notwendigen Bauvorhaben die Rücklagen der WG nicht zur Finanzierung, so ist die WG berechtigt, einen Baukostenbeitrag von allen Mitgliedern einzuheben. Der Baukostenanteil wird durch eine kurzfristige Wasserzinserhöhung und durch die Erhöhung der Grundgebühr nach §6-3 berechnet.
- 4) Ist auf Grund einer Bautätigkeit eine Versorgungs- oder Anschlussleitung zu verlegen, so übernimmt die WG die Kosten. Der Ausschuss wird die Dringlichkeit und

Notwendigkeit der Verlegung prüfen und kann gegebenenfalls vom Betreiber der verursachenden Baulichkeit einen Baukostenbeitrag bis zum vollen Kostenersatz verlangen.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die WG über dieses Bauvorhaben zu unterrichten. Sollte gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erhöhung des Wasserverbrauchs beziehungsweise eine Überschreitung des durch die Anschlussgebühr erkaufte Wasserbezugsrechtes zu erwarten sein, kann von der WG eine ergänzende Anschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) eingefordert werden.
- 2) Ob beziehungsweise in welcher Höhe eine Ergänzungsgebühr eingehoben wird, beschließt der Ausschuss nach einer eingehenden Prüfung.

§ 5

Instandhaltungskosten

- 1) Die Zuordnung der einzelnen Leitung als Versorgungs-, Anschluss- oder Hauszuleitung ist in der Wasserleitungsordnung § 3 definiert.
- 2) Die Instandhaltungskosten für die Versorgungsleitungen werden zur Gänze von der WG getragen.
- 3) Die Instandhaltungskosten der Anschlussleitungen werden ebenfalls von der WG getragen. Die Kosten für die Wiederherstellung von Straßen, bebauten Plätzen und dergleichen, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten einer nicht mit Schutzrohr versehenen Anschlussleitung, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
- 4) Die Kosten für eine Erneuerung der Hausabsperrung übernimmt die WG, auch dann wenn der Schieber laut Wasserleitungsordnung der Hauszuleitung zuzuordnen wäre. (Beschluss des Ausschusses am 6.6.2013, Protokollnummer 162).
- 5) Die Instandhaltungskosten für die Hauszuleitung vom Ende der Anschlussleitung bis zum Wasserzähler sind vom WG-Mitglied zu tragen.
- 6) Der erste Wasserzähler und dessen Einbau ist vom Mitglied zu zahlen. Der Wasserzähler soll über die WG bezogen und auch installiert werden. Andererseits muss die WG informiert werden. Ist ein fachgerechter Einbau garantiert, so hat die

WG auch nur noch die Kosten für Plombierung, Registrierung und Ablesen des Zählerstandes einzufordern.

- 7) Das WG-Mitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die es zivilrechtlich einzustehen hat.
- 8) Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes ist die WG zuständig. Ein eigenmächtiger Zählertausch ist verboten! Beim Zählertausch entstehen dem Mitglied keine Kosten.
- 9) Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, wird der Wasserzähler über Antrag von der WG einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so gehen in diesem Fall die Kosten der Überprüfung zu Lasten der WG. Die Wassergebühr wird entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung rückwirkend nach den Angaben des neuen Wasserzählers.
- 10) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) und eine Wasserbezugsgebühr (Wasserzins) zu entrichten.
- 2) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) derzeit **0,40,- €**. (Beschluss des Ausschusses am 26.1.2006, Protokollnummer 147).
- 3) Die Grundgebühr pro Kalenderjahr wird in Bezug auf die Höhe des Wasserzinses festgelegt: Sie beträgt das 70-fache des Wasserzinses pro m³ - somit **28,- €**. In der Bereitstellungsgebühr sind auch Kosten der Auswechslung älterer Zähler durch die von der WG beigestellten geeichten Wasserzähler enthalten.

- 4) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann beziehungsweise ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, ist die Höhe der Pauschalgebühr pro Jahr der Preis von 70 m³, somit **28,- €**. Der Baustellen wird die Pauschalgebühr erstmals verrechnet, wenn der Baubeginn länger als ein Jahr zum Zeitpunkt des Ablesens der Wasserzähler (Juli, August) zurückliegt.
- 5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist besonders auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds vom Ausschuss ermittelt.
- 6) Die Mehrverbräuche bei Rohrbrüchen in der Verbraucheranlage nach dem Wasserzähler, werden seit der Ausschusssitzung **Nr. 186 vom 20. September 2023, nicht mehr rückerstattet.**
- 7) Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WG berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadensersatzforderungen zu erheben.

§ 7

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ersten Grundgebühr für ein Kalenderjahr besteht, wenn der Aufnahmebeschluss in der ersten Hälfte dieses Jahres erfolgt.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserzins entsteht mit dem Tag der Rechnungsstellung beim Ablesen des Wasserzählers. Die Wasserzähler werden 1-mal im Jahr (Juni bis August) abgelesen.
- 4) Bei einer Übernahme einer Liegenschaft übernimmt der neue Besitzer auch die noch ausstehenden Gebühren, d.h. der zum Ablesezeitpunkt aktuelle Besitzer hat den gesamten ausstehenden Wasserzins und die Grundgebühr für das bestehende Kalenderjahr zu bezahlen. Eine eventuelle Aufteilung der Kosten hat der neue Besitzer mit dem Vorbesitzer zu regeln. Die WG kann schlichtend zu Rate gezogen werden. (Beschluss des Ausschusses am 7.11.2018, Protokollnummer 175)

- 5) Alle Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 6) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so hat der Kassier das Mitglied auf die Zahlungsver säumnis aufmerksam zu machen. Wurde innerhalb den nächsten 14 Tagen der Zahlpflicht noch nicht nachgegangen, ergeht eine schriftliche Mahnung, wobei ab dem 1. Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen verrechnet werden.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 8

Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Der sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 9

Übergangs und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung trat mit **24. Mai 2000** in Kraft.
- 2) Änderungen und/oder Zusätzen zu dieser Gebührenordnung können nur mit entsprechenden Beschlüssen erfolgen. Das Datum und Protokollnummer der Ausschusssitzung wird neben der Aktualisierung vermerkt.

Anmerkungen:

1. **Änderung:** Beschluss des Ausschusses am 26.1.2006, Protokollnummer 147.
2. **Änderung:** Beschluss des Ausschusses am 19.1.2009, Protokollnummer 152.
3. **Änderung:** Beschluss des Ausschusses am 27.10.2012, Protokollnummer 161, (§ 2 2) geändert.
4. **Änderung:** Beschluss des Ausschusses am 6.6.2013, Protokollnummer 162, (§5 4) neu.

5. **Änderung:** Beschluss des Ausschusses am 11.1.2017, Protokollnummer 170, (§3 2) geändert, (§6 6) erweitert, §6 8) erweitert.
6. **Änderung:** Beschluss des Ausschusses am 7.11.2018, Protokollnummer 175, (§7 4) neu.
7. **Änderung:** Beschluss des Ausschusses am 20.9.2023, Protokollnummer 186, (§6 6) geändert.